

SATZUNG

„Förderverein Kindertagesstätte Schnatterinchen“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Schnatterinchen“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Alte Dorfstr. 33b, 99887 Georgenthal OT Herrenhof.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und dem Elternbeirat, die Kindertagesstätte Schnatterinchen zu fördern und in ihrer Arbeit zu unterstützen sowie die Angebote für Kinder innerhalb der Landgemeinde Georgenthal mitzufördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 (1) werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Gewinnung ehrenamtlicher Mitglieder;
 - b) Initiierung zusätzlicher Angebote, wie Unterstützung und Förderung der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte Schnatterinchen und innerhalb der Landgemeinde Georgenthal;
 - c) Zusammenarbeit mit der Gemeinde, anderen sozialen Einrichtungen und Initiativen vor Ort;
 - d) Werbung und Schulung von Mitgliedern, Eltern der Kinder der Einrichtung und Mitarbeitern der Einrichtung;
 - e) Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Kindertagesstätte Schnatterinchen;
 - f) Organisation/Mitwirkung/Unterstützung von/an Veranstaltungen und Festen, Projekten oder Aktivitäten der Einrichtung;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) Gewinnung von Sponsoren und Förderern für die Kindertagesstätte Schnatterinchen;
 - i) Förderung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte Schnatterinchen sowie Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks erwirbt der Verein Mittel durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden und Zuwendungen.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden und wird durch die Aushändigung der schriftlichen Annahmestätigung wirksam.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Monats erklärt werden.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für ein Beitragsjahr im Verzug ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine (anteilige) Rückzahlung der geleisteten Beiträge, Spenden oder sonstige Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung, festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedbeiträge wird durch die Kassenordnung des Vereins festgelegt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Mindestens ein Mitarbeiter der Kindertagesstätte Schnatterinchen und ein Mitglied des Elternbeirates ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie haben beratende Funktion

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Tätigkeit eines jeden Vorstandsmitglieds ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage entsprechender Belege, Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteter Auslagen.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Die reguläre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Verwendung der Mittel.
 - b) Entscheidung und Durchführung der Förderungsmaßnahmen für die Kindertagesstätte Schnatterinchen;
 - c) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e) Erstellung des Jahresberichts zu seiner Entlastung;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) Abschluss, Veränderung; Nichtverlängerung oder Kündigung von Verträgen jeglicher Art.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das Protokoll wird von allen Sitzungsteilnehmern unterzeichnet.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform (Aushang und Brief oder e-mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 2 Wochen im Voraus an die letzte dem Verein bekanntgegebene Wohn- oder e-mail-Adresse.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung es nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes das 18. Lebensjahr vollendete Mitglied eine Stimme.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung, schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- (3) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien, des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten insbesondere zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands und des Kassenprüfers (im Wahljahr);
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Vermögensregelung nach Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Landgemeinde Georgenthal in 99887 Georgenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Kindertagesstätte Schnatterinchen zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen aber erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Georgenthal OT Herrenhof, 06.11.2024